

SICHER SURFEN IM NETZ



DIGITALES UND MEDIEN

Mit der Datenschutzgrundverordnung hat die EU den Rahmen für einen zeitgemäßen Datenschutz vorgegeben, der europaweit einheitlich gilt und auch nicht-europäische Unternehmen verpflichtet, die sich an europäische Verbraucher wenden. Verbesserungen gibt es im digitalen Bereich bei der Vergleichbarkeit der Verträge von Telekommunikationsanbietern. Anbieter müssen nun darüber informieren, welche Internet-Übertragungsgeschwindigkeit Verbraucher tatsächlich erhalten. Außerdem wird mit den neuen Leitlinien zur Netzneutralität in Zukunft sichergestellt, dass alle Angebote im Internet grundsätzlich gleichbehandelt werden müssen.



Big-Data-Analysen können ein gewaltiger Gewinn für Verbraucher sein. Dabei dürfen Big Data und Datenschutz nicht gegeneinander ausgespielt werden.

*Lina Ehrig
Leiterin Team Digitales und Medien*

SICHER SURFEN IM NETZ



Kernforderung zur Bundestagswahl 2017:

VERBRAUCHER VOR DISKRIMINIERUNG IN DER DIGITALEN WELT SCHÜTZEN

Mit Big-Data-Anwendungen können Unternehmen das zukünftige Verhalten von Verbrauchern prognostizieren. Je mehr sie über Verbraucher wissen und je besser sie die Daten auswerten, desto zielgenauer können sie Verbrauchern Angebote machen. Dabei entscheiden Computer über Algorithmen, wer was wann zu welchem Preis einkaufen kann, wer welche Informationen erhält, welchen Versicherungstarif,

Studienplatz oder Job. Die Herausforderung lautet: Big Data als Chance nutzen und dabei Risiken minimieren. Um Nachteile für Verbraucher oder Diskriminierungen zu verhindern, müssen außerdem Algorithmen für eine unabhängige Institution nachvollziehbar sein. Dazu müssen algorithmenbasierte Entscheidungsprozesse so designt werden, dass eine Überprüfbarkeit durch Aufsichtsbehörden möglich ist.



Kernforderung zur Bundestagswahl 2017:

FLÄCHENDECKENDE BREITBANDVERSORGUNG: MINDESTENS 10 MEGABIT BIS 2018

Die städtischen Gebiete und Ballungsräume sind mit schnellem Internet gut versorgt, denn dort ist der Ausbau lukrativ. Es bleiben aber immer noch zahlreiche weiße Flecken, besonders im ländlichen Raum. Es ist daher Zeit für einen Paradigmenwechsel: Statt immer neuer Zielvorgaben für immer höhere Bandbreiten muss endlich eine flächendeckende Versorgung mit einem Internetzugang für alle Verbraucher sicherge-

stellt werden: eine Mindestversorgung mit 10 Megabit pro Sekunde bis zum Jahr 2018, und dies im Rahmen einer Universaldienstverpflichtung. Außerdem braucht es Rechtssicherheit für Verbraucher, wenn Anbieter die vertraglich vereinbarte Datenübertragungsrate nicht liefern. Darüber hinaus sind Aufbau und Förderung von bundesweit rechtssicheren, offenen WLAN-Zugängen notwendig.

DIE WICHTIGSTEN ERFOLGE

VERABSCHIEDET: DIE NEUE DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

Nach vier Jahren Diskussion ist es im April 2016 geschafft: Die EU-Kommission verabschiedet ein modernisiertes Datenschutzgesetz und stärkt die Verbraucherrechte. Der vzbv hat auf vielerlei Weise daran mitgewirkt und begrüßt die neue Verordnung.

MEHR VERGLEICHBARKEIT BEI TELEKOMMUNIKATIONSANBIETERN

Die neue Telekommunikations-Transparenzverordnung bringt mehr Vergleichbarkeit und Übersicht in die Telekommunikationsverträge. Was fehlt, ist ein Sonderkündigungsrecht sowie die Möglichkeit zur Tarifierung, wenn die Surfgeschwindigkeit weit hinter der vertraglich vereinbarten Bandbreite zurückbleibt.

NETZNEUTRALITÄT: STARKE LEITLINIEN FÜR DIE ZUKUNFT DES INTERNETS

Anhand der neuen Leitlinien für Netzneutralität bewertet die Bundesnetzagentur künftig, ob ein Internetanbieter die Netzneutralität wahrt. Die Leitlinien legen fest, dass Internetanbieter alle Daten mit gleichberechtigter Geschwindigkeit durch das Netz leiten müssen.

EU-DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG: BESSERER DATENSCHUTZ FÜR VERBRAUCHER

Mit der Verabschiedung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im April 2016 gilt ab Mai 2018 für ganz Europa ein modernisiertes Datenschutzgesetz mit gestärkten Rechten für Verbraucher. Unabhängig von ihrem Sitz müssen sich Unternehmen nun an die DSGVO halten, wenn sie innerhalb Europas ihre Produkte und Dienstleistungen anbieten. Gute Nachrichten für Verbraucher sind auch die Einführung des Verbandsklagerechts im Bereich des Datenschutzes, hohe Strafen für Unternehmen bei Verstößen sowie die enthaltenen Prinzipien der Datensparsamkeit und Zweckbindung.

Ein Schwachpunkt der DSGVO ist die Profilbildung – also wenn zum Beispiel die Daten eines Verbrauchers zur Bewertung seiner Kreditwürdigkeit genutzt werden (Scoring). Der vzbv hat sich daher erfolgreich dafür eingesetzt, dass die bislang geltenden Verbraucherschützenden Regelungen zum Kreditscoring bei der Umsetzung in Deutschland erhalten bleiben.



Konzerttickets bestellen, neue Sneaker einkaufen, Chatten, Online-Spiele – Martins Smartphone hält all das für ihn bereit. Als er jedoch in der Einkaufspassage vor einem Schuhgeschäft stehenbleibt, bekommt er plötzlich eine Werbung auf seinem Smartphone für genau die Sneaker angezeigt, die er in diesem Geschäft neulich doch nicht gekauft hat. Woher weiß mein Handy das? Und dürfen die das einfach so, fragt sich Martin.

Der Entwurf zur ePrivacy-Verordnung der EU sagt: Ja, Anbieter dürfen in der Offline-Welt Verbindungsdaten von Smartphones nutzen. Der vzbv fordert, dass Nutzer darüber selbst entscheiden können.

ePrivacy-Verordnung ergänzt die DSGVO

Die ePrivacy-Verordnung der EU soll die DSGVO ergänzen und unter anderem das Recht auf vertrauliche elektronische Kommunikation regeln. Die EU-Kommission hat im Januar 2017 einen Entwurf vorgelegt.

Er regelt, dass auch neue Kommunikationsdienste wie beispielsweise WhatsApp oder Internettelefonie unter die Verordnung fallen. Damit dürfen sie Verbindungsdaten und Inhalte von Nachrichten grundsätzlich nicht überwachen. Die Verordnung enthält aber auch kritische Punkte, die der vzbv im Rahmen seiner Lobbyarbeit versucht zu verbessern.



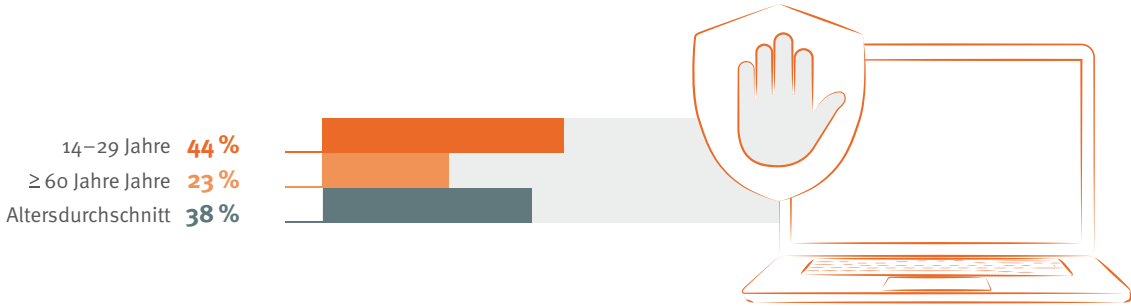
Kurz gesagt ...

Die neue DSGVO und die geplante ePrivacy-Verordnung der EU regeln viele lange vom vzbv geforderte Punkte für einen zeitgemäßen Datenschutz im digitalen Binnenmarkt. Allerdings müssen weiterhin kritische Details nachgebessert werden.

Sicherheit ist Alterssache

Mit Adblockern und den richtigen Browsereinstellungen kann man sich im Internet vor Werbung und Tracking schützen. Fast 40 Prozent der Internetnutzer verwenden einen Adblocker. Sie fühlen sich durch Werbung gestört (73 Prozent) oder haben Bedenken zum Datenschutz (26 Prozent).

Ob man sich schützt, hängt allerdings vom Alter ab:



Quelle: Kantar EMNID, repräsentative Umfrage im Auftrag des vzbv, Juni 2016

MEHR ÜBERSICHT BEI INTERNETANBIETERN:
DIE NEUE TELEKOMMUNIKATIONS-TRANSPA-
RENZVERORDNUNG

Im Juni 2017 tritt die neue Telekommunikations-Transparenzverordnung der Bundesnetzagentur in Kraft. Anbieter von Telekommunikationsdiensten werden damit zur Herausgabe eines Produktinformationsblattes (PIB) verpflichtet. Dieses einheitliche PIB soll Verbrauchern eine gute Übersicht über ihre abgeschlossenen Vertragsbedingungen bieten und den Vergleich unterschiedlicher Anbieter leichter machen. So besteht mit der Verordnung auch ein Rechtsanspruch, zu erfahren, welche Übertragungsrate Verbraucher bei ihrem Internetanschluss tatsächlich erzielen.

Klarheit über die vertraglich versprochene
Internetgeschwindigkeit

Damit das PIB aller Anbieter einheitlich ist, hat die Bundesnetzagentur ein Muster veröffentlicht. Der vzbv kritisiert allerdings, dass es für Verbraucher immer noch kein Sonderkündigungsrecht und den Anspruch auf Tarifierpassung gibt, wenn sich der Anbieter nicht an die vertraglich vereinbarte Übertragungsgeschwindigkeit hält.

KURZ GEMELDET

EU-Kodex für den Kommunikationsmarkt:
Verbraucher und Wettbewerb müssen weiter
geschützt werden

Die EU-Kommission hat versucht, die wesentlichen Richtlinien für den Telekommunikationsmarkt in einem Kodex zusammenzufassen. Er soll Investitionen fördern und den Breitbandausbau vorantreiben. Der vzbv fordert starke Anpassungen. Beispielsweise muss sichergestellt werden, dass der Wettbewerb durch die Änderungen des derzeit bestehenden Regulierungs- und Rechtsrahmens nicht nachhaltig geschädigt wird. Die geplante partielle Vollharmonisierung könnte Verbraucherrechte auf lange Sicht abschwächen.

MOBILFUNK: ABSCHAFFUNG VON ROAMING-
GEBÜHREN IM EU-AUSLAND

Gut für Verbraucher: Die EU-Roaming-Verordnung schafft ab Sommer 2017 die Roaminggebühren für Handy-Telefonate & Co. im Ausland grundsätzlich ab. Damit können Verbraucher innerhalb Europas zu den Konditionen ihres nationalen Tarifs telefonieren, SMS schreiben und surfen. Sie zahlen nur die Kosten für ihren Mobilfunktarif des Heimatlandes.

Mobilfunknutzer nicht unter
generellem Missbrauchsverdacht

Auf Druck des vzbv hatte die EU-Kommission ihren ersten Vorschlag, der die roamingfreie Zeit auf 90 Tage begrenzte, zurückgerufen. Ein Limit für die roamingfreie Zeit gibt es nun nicht mehr.

Die jetzige Regelung sieht vor, dass die Pflicht zum Nachweis von Missbrauch beim Mobilfunkanbieter liegt. Kriterien für die Bewertung eines möglichen missbräuchlichen Verhaltens wurden definiert. Diese Verbesserungen begrüßt der vzbv, da somit nicht alle Verbraucher unter Generalverdacht gestellt werden.

Preisobergrenzen für Großhandels-
preise festgelegt

Die EU-Kommission, das Europaparlament und der Europäische Rat haben sich auf Preisobergrenzen für die Roaming-Großhandelstarife geeinigt. Damit sind die Preise für die Mobilfunkleistungen, die sich die Anbieter gegenseitig in Rechnung stellen, gedeckelt.

URHEBERRECHTSREFORM: VORSCHLÄGE
DER EU-KOMMISSION ENTÄUSCHEND

Zur geplanten, lange fälligen Reform des Urheberrechts hat die EU-Kommission Vorschläge gemacht, die weit hinter den Forderungen des vzbv zurückbleiben. Die drängendsten Probleme des Urheberrechts gehen die Vorschläge gar nicht an – etwa die Gefahr für Verbraucher, bei Alltagshandlungen wie dem Ver-

Abos für Online-Medien auf Reisen nutzen

Die große Mehrheit der Verbraucher will Online-Medien-Abonnements für Musik, Filme oder Sportsendungen auch unterwegs im EU-Ausland nutzen können.



Quelle: Kantar EMNID, repräsentative Umfrage im Auftrag des vzbv, Februar 2016

linken und Teilen von Bildern oder Videos im Internet kostenpflichtig abgemahnt zu werden. Ebenso schaffen sie das Geoblocking nur zum Teil ab. So haben Verbraucher beispielsweise immer noch keinen Anspruch, Angebote aus einem EU-Land in einem anderen EU-Land nutzen zu können.



Heiko K. hört gern Musik und sieht Filme per Streaming-Angebot im Internet. Neben kostenpflichtigen Abonnements nutzt er auch legale kostenlose Angebote, für die er mit seinen Daten „zahlt“. Natürlich möchte er „seine“ Medien auch auf der Urlaubsreise in Spanien oder auf Dienstreisen in Lettland anschauen. Er weiß, dass das mit der neuen Portabilitätsverordnung gehen wird. Ein „kostenfreier“ Anbieter verweigert ihm jedoch den Zugang.

Die neue Portabilitätsverordnung verpflichtet Anbieter von bezahlpflichtigen Diensten, mit dem Geoblocking Schluss zu machen. Anbietern kostenloser Dienste steht dies weiterhin frei. Der vzbv beurteilt das als völlig unzeitgemäß.

Portabilitätsverordnung: Zugriff im
EU-Ausland für bezahlte Dienste sicher

Verbraucher wollen legale Streaming-Angebote für Filme, Musik oder Sportsendungen, für die sie in ihrem Heimatland bezahlt haben, auch auf Auslandsreisen nutzen. Das zeigte eine Kantar EMNID-Umfrage im Auftrag des vzbv im Februar 2016. Per Geoblocking können Anbieter das aber verhindern.

Die Portabilitätsverordnung soll das nun ändern, berücksichtigt jedoch nur kostenpflichtige Dienste. Anbieter kostenfreier Dienste können selber wählen, ob sie den Zugriff wirklich freigeben. Da kostenfreie Internetdienste im digitalen Zeitalter häufig mit Nutzerdaten „bezahlt“ werden, verpasst die EU so die Chance, diese zeitgemäße „Bezahlart“ endlich mit Geld gleichzustellen. Aus Verbrauchersicht muss es in einem gemeinsamen Binnenmarkt zudem möglich sein, Streamingangebote aus anderen Mitgliedsländern in Deutschland nutzen zu können. Diese Möglichkeit wird es nach wie vor nicht geben.

Rechtsunsicherheit bei Alltags-
handlungen im Internet

Verbraucher, die wegen Urheberrechtsverletzungen im Internet von Anwälten abgemahnt werden, müs-

sen immer noch tief in die Tasche greifen. Für Alltagshandlungen wie das Posten und Teilen von Inhalten braucht es daher eine flexible Regelung des Urheberrechts. Die private Nutzung solcher Inhalte sollte zum Beispiel gegen eine pauschale Vergütung erlaubt sein.



Kurz gesagt ...

Das Urheberrecht wird im Zuge des digitalen Wandels endlich angepasst – doch was die EU vorschlägt, passt immer noch nicht zur Lebenswirklichkeit der Verbraucher.

Lebensfernes Schutzrecht für Presseerzeugnisse

Die EU plant, ein EU-weites Leistungsschutzrecht für Presseerzeugnisse einzuführen. Der vzbv kritisiert, dass mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf die digitale Lebenswirklichkeit von Verbrauchern nicht abgebildet wird. Für Verbraucher könnte es nach dem Gesetzesvorschlag illegal werden, 20 Jahre alte Zeitungsartikel bei Facebook zu verlinken, ohne dass eine separate Lizenzvereinbarung vorliegt. Der vzbv lehnt den Vorschlag deshalb ab.

Unnötige Filter für Online-Plattformen

Der vzbv lehnt auch die Vorschläge der EU-Kommission ab, dass Online-Plattformen verpflichtend Inhaltsfilter für neue, hochgeladene Inhalte einsetzen müssen. Durch solche Filter soll das Hochladen von Nutzerinhalten, die von Rechteinhabern identifiziert wurden, automatisch unterbunden werden.

Der vzbv zweifelt jedoch an der Nützlichkeit solcher Filter. Von den Filtern geht stattdessen die Gefahr aus, auch vollkommen legale Inhalte zu unterbinden. Darüber hinaus ist die Entwicklung der Filtertechnologie so teuer, dass kleine Anbieter praktisch gezwungen wären, sie zum Beispiel bei Google einzukaufen und damit dessen Vormachtstellung zu stärken.

STÖRERHAFTUNG SOLL FALLEN: NEUER GESETZESENTWURF FÖRDERT ÖFFENTLICHES WLAN

Nach mehreren Anläufen ist nun endlich ein Telemediengesetz vorgesehen, das Betreibern von öffentlichem WLAN, beispielsweise Cafés oder Restaurants, mehr Rechtssicherheit gibt. Sie müssen nun nicht mehr befürchten, eine kostenpflichtige Abmahnung zu erhalten, wenn über ihr Netz illegale Inhalte ausgetauscht werden.

Damit ist der Weg für ein öffentliches, kostengünstiges oder kostenloses WLAN in Deutschland frei – und damit auch die Möglichkeit, im internationalen Vergleich aufzuholen sowie finanziell schwachen Verbrauchern wie etwa Flüchtlingen mehr Teilnahme am sozialen Leben zu ermöglichen.

INDIVIDUELLE PREISE: GEFAHR VON UNGLEICHBEHANDLUNG

Heutzutage besteht die Möglichkeit, dass zwei Verbraucher beim gleichen Anbieter zur gleichen Zeit zwei unterschiedliche Preise erhalten. Solche personalisierten Preise basieren auf den Daten, die Verbraucher etwa beim Surfen im Internet preisgeben.

Hersteller können beispielsweise sehen, welches Betriebssystem ein Kunde nutzt oder welches Produkt er sich zuvor angesehen hat. Daraus können Unternehmen folgern, welchen Preis ein Kunde maximal zu zahlen bereit ist.

Der vzbv fordert, dass Anbieter transparent ausweisen müssen, wenn sie individualisierte Preise verwenden. Bei gesundheitlichen Notlagen sollten sie außerdem verboten werden. Auch dürfen Kriterien wie Religion, sexuelle Orientierung, Herkunft oder Ethnie nicht berücksichtigt werden. Das verstößt gegen das Gleichbehandlungsgesetz und führt zu ungerechtfertigter Diskriminierung.

PROJEKT MARKTWÄCHTER DIGITALE WELT

Der Marktwächter Digitale Welt hilft als Frühwarnsystem, Fehlentwicklungen schneller sichtbar zu machen. Er analysiert den undurchsichtigen Markt für digitale Produkte und Dienstleistungen aus Verbrauchersicht. Nach dem Prinzip „Erkennen, Informieren, Handeln“ erfasst der Marktwächter systematisch Verbraucherbeschwerden und wertet sie aus. So kann er Probleme frühzeitig erkennen. Politik, Behörden, Anbieter, Verbände, Wissenschaft und Zivilgesellschaft erhalten schneller Informationen – und Aufsichtsbehörden eine optimale Grundlage für Abmahnungen und weiteres Vorgehen. Der Marktwächter Digitale Welt konnte durch Verbraucherwarnungen und -aufrufe, Anbieterdialoge und Abmahnungen sowie mit Marktuntersuchungen Licht in den digitalen Markt bringen.

WhatsApp: Datenschutz zählt

Fast 37 Millionen Menschen in Deutschland schreiben Nachrichten und tauschen Bilder über WhatsApp. Deshalb prüften die Marktwächter die im August 2016 geänderten Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen des Dienstes. Nach Auffassung des Marktwächters sammelt und speichert WhatsApp teils widerrechtlich Daten und gibt diese an Facebook weiter. Selbst Telefonnummern, die lediglich im Telefonbuch der WhatsApp-Nutzer gespeichert sind, gehen an die gesamte Facebook-Unternehmensgruppe. Die Marktwächter-Experten forderten die Löschung der übertragenen Daten und die Änderung der Geschäftsbedingungen. Weil WhatsApp das verweigerte, reichte der vzbv im Januar 2017 Klage gegen das Unternehmen ein.

Privatsphäre von Kindern schützen: wenn die Puppe spioniert

Selbst Kinderspielzeuge verbinden sich heute mit dem Internet. Die Spielzeugpuppe „My friend Cayla“ ist hierfür ein besonders bedenkliches Beispiel. Kinder können sich mit ihr unterhalten und ihr Fragen

stellen. Was mit den Tonaufnahmen passiert, ist unklar. Die Aufforderung zur Einwilligung in die Nutzung und Speicherung der Daten fehlt. Auch gibt es technische Sicherheitslücken, sodass die Puppe als Abhörgerät genutzt werden könnte. Der vzbv mahnte den Hersteller Vivid Deutschland im Dezember 2016 wegen unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen ab. Das Unternehmen gab daraufhin eine Unterlassungserklärung ab.

Ihre Erkenntnisse tauschten die Marktwächter außerdem mit der Bundesnetzagentur aus. Die Behörde wurde tätig und verbot die Puppe im Februar 2017.

Online-Lebensmittelhandel: Lücken in der Kühlkette und bei Produktinformationen

Im Januar 2017 veröffentlichte der Marktwächter Digitale Welt eine Untersuchung zum Online-Lebensmittelhandel mit Frischeprodukten in Deutschland. Dabei stellte er durch Testkäufe fest, dass die Lieferung zwar in der Regel zuverlässig erfolgt, die Produkte aber teilweise schlecht gekühlt werden. Nachbesserungsbedarf gibt es auch bei Produktinformationen in den Onlineshops. Hier werden notwendige Angaben zum Ursprungsland nicht von allen Händlern gemacht. Weitere Info auf S. 49.



www.marktwaechter.de



[@marktwaechter](https://twitter.com/marktwaechter)



MARKTWÄCHTER
DIGITALE WELT